

1. Zweckbestimmung, zulässige Benützung

Kirche und Kirchgemeindehaus dienen in erster Linie kirchlichen Zwecken. Sofern es die eigenen Belegungen zulassen, können einzelne Räume auch für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen vermietet werden. Bei allen Veranstaltungen ist auf die Würde und Zweckbestimmung der kirchlichen Räume Rücksicht zu nehmen.

nichtkirchliche
Veranstaltungen

2. Vermietung von Räumlichkeiten

Während öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen werden in der Regel keine Räume für nichtkirchliche Zwecke freigegeben.

Vermietung während
kirchl. Veranstaltungen

Für Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen wird das Kirchgemeindehaus und die Kirche Dritten nur ausserhalb der Gottesdienstzeiten zur Verfügung gestellt.

Vermietungen
an Sonntagen

Die Mitglieder der Kirchenkommission haben bei sämtlichen Veranstaltungen freien Zutritt.

Kontrollrecht

Mitglieder der Kirchenkommission können Veranstaltungen gratis besuchen, und zwar sind ca. 4 Plätze auf der Empore reserviert (nicht zugänglich für andere Konzertbesucher).

Freibilette bei
Konzerten

3. Bewilligungen

Reservationsgesuche sind rechtzeitig einzureichen, und zwar:

Reservation für '':
Kirche

- **Kirche Zofingen:** Zuständig für den Belegungsplan ist Irene Ledermann, Verwaltung, 062 745 00 90. Das Gesuchsformular ist auf der Homepage zu finden.

- **Kirchgemeindehaus Zofingen:** siehe Kirche Zofingen

KGH Zofingen

- **Besichtigung Räumlichkeiten:** Hans Fuchs, Sigrist, 079 721 34 54

Vom Gesuchsteller ist eine Kontaktperson zu bezeichnen, die für die Veranstaltung verantwortlich ist.

Kontaktperson
des Gesuchstellers

Im Gesuch sind Art der Veranstaltung sowie das Programm zu umschreiben. Verwaltung und Kirchenkommission sind berechtigt, von den Gesuchstellern weitere Unterlagen und Auskünfte anzufordern.

Art der
Veranstaltung

Die Kirchenkommission ist berechtigt, die erteilte Bewilligung aus wichtigen Gründen zurückzuziehen, ohne dass Schadenersatzansprüche gestellt werden können.

Annulation erteil-
ter Bewilligungen

Jugendveranstaltungen sind alkoholfrei durchzuführen.

Alkohol

Bei Veranstaltungen Jugendlicher unter 18 Jahren muss eine erwachsene Person für die Aufsicht anwesend sein.

Jugendliche unter
18 Jahren

4. Gebühren und Entschädigungen (Tarife: siehe Gebührenordnung)

Die Verrechnung sämtlicher Miet- und Benützungsgebühren erfolgt durch das Sekretariat der Kirchengutsverwaltung aufgrund der bestehenden Tarifordnung.

Rechnungstellung

Bei Ausfall einer Veranstaltung oder Datenverschiebung ist der Sigrist umgehend zu benachrichtigen. Die Annullierung einer Reservation ist bis zwei Tage vor der Veranstaltung kostenlos. Erfolgt sie weniger als zwei Tage vor der Veranstaltung, wird eine Umtriebsentschädigung erhoben.

Absagen

Datenverschiebung

5. Benützung des Kirchgemeindehauses

Regelmässigen Benützern eines bestimmten Raumes kann ausnahmsweise ein anderer als der gewohnte zugewiesen werden.

Abtausch von
Räumen

Die Gesuchsteller anerkennen mit ihrer Unterschrift die Bestimmungen des Benützungsreglementes sowie der Haus- und Tarifordnung.

Rechtsgültige
Benützungsannahme

6. Haftung

Der Mieter haftet während der Dauer der Benützung für alle Beschädigungen und ausserordentlichen Verunreinigungen.

Schäden von
Mietern

Die Kirchgemeinde haftet weder für die Garderobe, Wertsachen noch für weitere Forderungen von Benützern und Besuchern der Veranstaltung.

Haftung Garderobe
Wertsachen

7. Hausordnung

Den Anordnungen des Sigristen oder dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.

In allen Räumen herrscht Rauchverbot.

Rauchen

In der Kirche darf nicht gegessen werden (heikler Natursteinboden). Der Sigrist informiert, wo bei Proben Mäntel, Taschen etc. deponiert werden können.

Verpflegung, Garde-
robe in der Kirche

Pro Veranstaltung ist ein Gebührenabfallsack inbegriffen. Weitere gebührenpflichtige Abfallsäcke muss der Veranstalter selber mitbringen und bezahlen.

Abfallentsorgung

Die Küche kann auf **Gesuch** hin (s. Gesuchsformular) zur Verfügung gestellt werden. Der Veranstalter bezeichnet eine Person, die der Sigristin gegenüber für den Betrieb und die Schlussreinigung verantwortlich ist. Allfällige Nachreinigung wird nach Aufwand berechnet.

Küchenbenützung
im Kirchgemeindehaus

Kirchgemeindehaus Zofingen: Die Veranstaltungen sind so anzusetzen, dass sie normalerweise um **spätestens 22:00 h** beendet sind.

Schluss von
Anlässen

Kirche Zofingen: Die Konzerte sind zeitlich so anzusetzen, dass die Kirche um spätestens 23:00 h geschlossen werden kann (Schluss des Konzertes z.B. **22:00 h, anschliessend Aufräumarbeiten bis 23:00 h**).

Der Organisator achtet darauf, dass jede Belästigung der Anwohner unterbleibt.